

SCHULFAHRTENKONZEPT
(Regelung von Wandertagen, Klassen- und Studienfahrten)

- 1. Präambel**
- 2. Allgemeine pädagogische Grundsätze und Intentionen**
- 3. Planung und Organisation**
- 4. Durchführung**
- 5. Nachbereitung**
- 6. Weitere Informationen**
- 7. Fahrtenplan**

1. Präambel

Klassen-, Studien- und Austauschfahrten gehören zu den Höhepunkten eines Schuljahres und sind fester Bestandteil des pädagogischen Gesamtkonzepts am Gymnasium Adolfinum. Dennoch stellt die Durchführung einer Fahrt keine Selbstverständlichkeit dar, denn es besteht keine Verpflichtung für Lehrkräfte zur Durchführung von Fahrten mit Übernachtung. Infolge dessen besteht auch kein Anspruch von Lerngruppen darauf.

Die Durchführung von Fahrten ist demnach an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- die Bereitschaft der Lehrkraft zur Übernahme der Verantwortung für die Durchführung einer Fahrt,
- das Vertrauen der Lehrkraft in die Lerngruppe, sich den Regeln gerecht zu verhalten und den Anordnungen zu folgen, wobei die Lerngruppen ihre Kooperationsfähigkeit in der Praxis unter Beweis gestellt haben müssen,
- die Akzeptanz des von der Lehrkraft als sinnvoll erachteten Ziels durch Schüler- und Elternschaft sowie
- das Vertrauen der Elternschaft in die Lehrkraft und die Akzeptanz von Entscheidungen vor Ort, inklusive der Bereitschaft, ggf. das Kind vom Zielort abzuholen bzw. die Kosten des Rücktransports zu übernehmen.

Mit der Durchführung aller Fahrten werden die in diesem Konzept vorgestellten pädagogischen Ziele verfolgt.

2. Allgemeine pädagogische Grundsätze und Intentionen

2.1 Grundlage und Ausgangssituation bei Planungsvorhaben unserer Fahrten ist der Erlass „Schulfahrten“ vom 01.11.2015, zuletzt geändert 1.11.2021

Auf Nr. 13.4 des Erlasses wird besonders hingewiesen. Danach können Freiplätze oder Vergünstigungen unter bestimmten Voraussetzungen angenommen werden. Diese müssen aber kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umgelegt werden oder können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden (Einzelheiten siehe Nr. 13.4 des Erlasses).

Außerdem gilt auch weiter, dass der Schulvorstand nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsisches Schulgesetz bezüglich der Dauer und der Zielorte von Schulfahrten, der Schullandheimaufenthalte und der Schüleraustauschfahrten ins Ausland abweichend vom o. a. Schulfahrtenerlass eigene Regelungen festlegen kann. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

Weiter wird Bezug genommen auf:

a) *Bekanntmachung „KMK-Empfehlung zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten“ vom 20.11.1984 (SVBl. S. 291) und*

2.2 Auf der Grundlage des Erlasses wird schon sehr frühzeitig, möglichst vor dem formellen Beschluss, eine Schulfahrt durchzuführen, mit allen Beteiligten ausführlich erörtert, welche allgemeinen Ziele, Erwartungen, Ansprüche und Absichten mit der Fahrt verknüpft werden.

2.3 Dabei stellen wir heraus, dass nach unserem Verständnis

- Schulfahrten nicht der Ferienverlängerung oder dem Urlaub dienen und keine Konsumbedürfnisse befriedigen wollen,
- Schulfahrten den Jugendlichen Erfahrungen und Erlebnisse vermitteln und ermöglichen möchten, die sie im Schulalltag und auch in der Freizeit nicht machen oder nicht machen können,
- zu den Schulfahrten durchaus physische und psychische Herausforderungen gehören, die es für jeden einzelnen Teilnehmer zu bestehen gilt und die ihn/sie in der Entwicklung seiner/ ihrer Persönlichkeit voranbringen können,
- Schulfahrten themenorientierte Schwerpunkte aufweisen sollen, z.B. kulturell, sportlich, künstlerisch, musikalisch u. a.,
- das Erleben der Gemeinschaft und das gemeinschaftliche Handeln wesentliche Schwerpunkte aller Fahrten bilden sollten.

3. Planung und Organisation

3.1 Durch ihre altersangemessene Beteiligung an der Planung und durch entsprechende Impulse der Lehrkraft wird den Schülerinnen und Schülern ihre Mitverantwortung für das Gelingen oder das Misslingen der Schulfahrt eindrücklich vor Augen geführt.

3.2 Die gemeinsame Vorbereitung der Schulfahrt ist fester Bestandteil der Organisation jeder Fahrt.

3.3 Bei der Detailplanung sind Schüler und Lehrkräfte mit ihren Vorstellungen und Vorschlägen maßgeblich beteiligt. Solche Veranstaltungen und Aktivitäten sollen bevorzugt geplant werden, bei denen die Schüler selbst tätig werden können (z.B. Sport, gemeinsam komplexe Aufgaben lösen, Selbstverpflegung organisieren, das Selbstwertgefühl stärken, Teamfähigkeit trainieren, Verantwortungsbewusstsein entwickeln, Verlässlichkeit erproben).

3.4 Regeln und Verabredungen für das Zusammenleben während der Fahrt werden vorher gemeinsam aufgestellt und für Verbindlichkeit (ggf. auch Sanktionen) wird gesorgt.

4. Durchführung

4.1 Termine

Studienfahrten und Klassenfahrten finden in den im Folgenden genannten Zeiträumen statt, um den durch Klassen- und Studienfahrten bedingten Unterrichtsausfall/Vertretungsunterricht zu reduzieren und um die Anzahl der Wochen und Tage, an denen keine Klassenarbeiten und Tests geschrieben werden können möglichst klein zu halten:

- Studienfahrten: in der letzten vollen Woche vor den Herbstferien
- Klassenfahrten: am Ende des Schuljahres nach dem Noteneintrag oder in der letzten vollen Woche vor den Herbstferien

Die Lehrkräfte, die im selben Jahr sowohl eine Studien- als auch eine Klassenfahrt durchführen müssten, können für die Klassenfahrt auch einen anderen geeigneten Zeitraum wählen.

4.2 Begleitpersonen

Jeder Gruppe (=Klassenstärke) stehen in der Regel zwei Begleitpersonen zu. Liegt die Gruppengröße deutlich über oder unter dem Durchschnitt muss die Zahl der Begleitpersonen mit der Schulleiterin erörtert werden.

4.3 Die Auswahl der Fahrtziele sowie Art und Umfang der Klassen-, Studien- und Austauschfahrten orientieren sich an der unten aufgeführten Übersicht sowie an der Prämisse, dass die Reisekosten möglichst niedrig gehalten werden und für die begleitenden Lehrkräfte möglichst keine Unkosten entstehen. Die Kalkulation der Reisekosten orientiert sich daran, die Finanzierung der Fahrt in einem angemessenen Rahmen zu ermöglichen. Ansprüche an hohen Komfort können dabei nicht berücksichtigt werden.

Eine Reiserücktrittsversicherung wird von der durchführenden Lehrkraft abgeschlossen.

Im Rahmen von Schulfahrten angebotene Freiplätze werden auf die Schüler und Lehrer anteilig umgelegt, wenn sie Leistungsbestandteil des Vertragsangebots und Vertragsabschlusses sind.

4.4 Terminierung der Austauschfahrten

Die Austauschfahrten finden im 9. und 11. Jahrgang statt. Einzelheiten können der beigelegten „Übersicht: Planung Austauschfahrten“ entnommen werden. Für die Planung und Durchführung von Austauschfahrten gelten die in den Austauschprogrammen festgelegten Grundsätze.

4.5 Skikompaktkurs

Der Skikompaktkurs findet in der Regel im Januar des Jahrgangs 12 statt.

5. Nachbereitung

Die Lerngruppen bereiten ihre Schulfahrten nach, z.B. durch eine eigenständige Dokumentation ihrer Klassen-, Studienfahrt, ihres Landschulheimaufenthaltes usw., die für eine schulinterne, mindestens aber klasseninterne Präsentation geeignet ist.

6. Weitere Informationen

Neben den maßgeblichen Erlassen werden schulintern weitere nützliche Unterlagen zum Thema *Schulfahrten* gesammelt. Die Sammlung mit Checklisten zur Vorbereitung und Organisation, Musterbriefen, „Tipps für unterwegs“ u. v. m. enthält der Ordner „Klassen- und Kursfahrten“ auf dem Server-Laufwerk L, in dem seit dem 01.09.2014 relevante Unterlagen abgelegt werden. Gegebenenfalls werden Unterlagen vorher im Sekretariat eingescannt.

Informationsbroschüren der verschiedensten Anbieter befinden sich im LZ im Regal.

7. Fahrtenplan

Unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind keine Schulfahrten im Sinne des Schulfahrtenerlasses.

Zeiträume für Klassen- und Studienfahrten 2022: 10.-14.10.2022 und 12.-16.06.2023
Zeiträume für Klassen- und Studienfahrten 2023: 09.-13.10.2023 und 03.- 07.06.2024

Jg.	Aktionen	Ziele	Kosten bis	Bemerkungen
5 + 6	Für Wandertage in 5 und 6 und für eine Klassenfahrt in 5 oder 6 dürfen insgesamt bis zu 6 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Klassenfahrt mit bis zu 3 Übernachtungen; Ende des 5.Jg. ¹ oder im 6.Jg. zum Zeitpunkt der Studienfahrten	nähere Umgebung	200	Die Wandertage können jahrgangs- oder klassenweise durchgeführt werden Die Klassenfahrt kann nur durchgeführt werden, wenn wenigstens eine Klassenlehrerin oder ein Klassenlehrer an der Klassenfahrt teilnimmt.
7 + 8	Für Wandertage in 7 und 8 und für eine Klassenfahrt dürfen insgesamt bis zu 6 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Klassenfahrt mit bis zu 4 Übernachtungen; Ende des 7.Jg. ¹ oder im 8.Jg. zum Zeitpunkt der Studienfahrten ²	nähere Umgebung	300	Die Wandertage können jahrgangs- oder klassenweise durchgeführt werden.
9 und 10 10	Für Wandertage in 9 und 10 und für eine Klassenfahrt dürfen insgesamt bis zu 6 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Eine drei- bis fünftägige Klassenfahrt kann durchgeführt werden am Ende des 9.Jg ¹ oder im 10.Jg. zum Zeitpunkt der Studienfahrten oder am Ende des 10. Jg ¹ .		350	Besuch von Bergen-Belsen oder einer anderen Gedenkstätte (Fachgruppe Geschichte)

¹ Eine Klassenfahrt am Ende eines Jahrgangs ist nur nach dem Datum des Notenstopps möglich.
Im Falle der Buchung bei einem Reiseveranstalter ist die Ausstellung eines Reisesicherungsscheins notwendig.

² Lehrkräfte, die sowohl eine Klassenfahrt als auch eine Studienfahrt durchführen müssten, können für die Klassenfahrt auch einen anderen Zeitraum wählen.

	Austauschfahrten entsprechend der Übersicht: „Planung Austauschfahrten“			
--	---	--	--	--

11	Austauschfahrten entsprechend der Übersicht: „Planung Austauschfahrten			
12	unterrichtsbezogene Exkursionen in den einzelnen Kursen; freiwillig: Skikurse	z.B. in Deutschland (Berlin, München, ...) oder im europäischen Ausland		
13	5-tägige Studienfahrt	z.B. in Deutschland (Berlin, München, ...) oder im europäischen Ausland	550	seit Herbst 2020 Studienfahrten werden im Rahmen des Seminafachs durchgeführt.